

Stellungnahme zum Entwurf für einen Windenergieerlass Baden-Württemberg

Der Bundesverband Windenergie (BWE) begrüßt es, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in einem gemeinsamen Erlass das Verfahren zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen verdeutlichen und vereinheitlichen. Der Grundtenor dieses Erlasses, nämlich den Ausbau der Windkraft voran zu bringen, findet die Unterstützung des BWE. Dies gilt auch für den größten Teil der in diesem Erlass getroffenen Aussagen.

Aus Sicht des BWE sind jedoch auch an einigen Stellen Verbesserungen erforderlich. Diese werden im Folgenden dargestellt, und zwar nicht nach Bedeutung, sondern in der Reihenfolge der Dezimalklassifikation des Erlass-Entwurfs.

1.3 Kommunale Wertschöpfung

In diesem Abschnitt ist im zweiten Absatz der letzte Satz (Thema: öffentliche Baukonzession) ersatzlos zu streichen.

Begründung: In aller Regel ist die Verpachtung eines Grundstücks nicht mit der Verpflichtung eines Investors zum Bau einer Windenergieanlage (WEA) verbunden. Zusätzlich ist das zitierte Urteil des OLG Bremen durch das neue Vergaberecht überholt.

Im letzten Absatz auf S. 6 sind der zweite und dritte Satz neu zu formulieren, z.B. so:

Gemäß Gewerbesteuergesetz stehen der Standortgemeinde mindestens 70% der anfallenden Gewerbesteuer zu. Im konkreten Fall kann vereinbart werden, dass die Standortgemeinde einen höheren Anteil erhält, das Heimatfinanzamt des Investors einen entsprechend geringeren.

Begründung: Der im Gesetz festgelegte Mindestsatz sollte konkret beziffert werden.
– Die Formulierung „schöpferischer Elan“ ist bei Sachverhalten des Steuerrechts irreführend.

1.4 Bürgerwindkraftanlage/Bürgerwindpark

Da Bürgerwindkraftanlagen vom ForstBW vergünstigte Pachten erhalten sollen (was vom BWE begrüßt wird), ist eine klare Abgrenzung dieses Begriffs erforderlich, um den Kreis der Berechtigten genau bestimmen zu können.

Der BWE schlägt dazu folgende Definition vor:

Es handelt sich um eine Bürgerwindkraftanlage/Bürgerwindpark, wenn mehrere Privatpersonen oder Gewerbetreibende unabhängig von der gewählten Rechtsform (GmbH, GmbH & Co.KG, eG) und vom Finanzierungsmodell (Direktinvestition, Fondslösung) eine oder mehrere WEA errichten und betreiben, und dabei folgende Bedingungen erfüllt sind:

- *Mindestens 50% des Eigenkapitals wird von Beteiligten aus der Region (z.B.: Umkreis von 20km um den geplanten Standort) aufgebracht.*
- *Alle Bürgerinnen und Bürger dieser Region haben die Möglichkeit, sich zu beteiligen.*
- *Es gibt mindestens 50 Beteiligte.*
- *Keiner der Beteiligten hat eine beherrschende Stellung (Anteil von mehr als 10%)*

Begründung: Bei kleinen Gemeinden wird es schwierig sein, das erforderliche Eigenkapital bei Bewohnern der Gemarkung einzuwerben. – Da beim Bau von WEA in der Regel für einen großen Teil der Investition Kredite aufgenommen werden, sollte als Kriterium für Bürgerwindanlagen nicht die Investitionssumme, sondern das Eigenkapital zugrunde gelegt werden.

3.2.2 Flächennutzungsplan

Auf S. 12 sollte u. E. an den zweiten Absatz zur Verdeutlichung folgender Gedanke angefügt werden: Bisher sind im Außenbereich Anlagen bis 50m Nabenhöhe zur Versorgung von Einzelhäusern, Gehöften oder kleinen Siedlungen möglich. Bei der Abfassung von Flächennutzungsplänen sollte diese Möglichkeit erhalten bleiben.

Auf S. 12 im dritten Absatz sollte der Satz über die Höhenbeschränkungen neu gefasst werden:

„Höhenbeschränkungen sind generell unzulässig, es sei denn, sie sind aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich gerechtfertigt.“

Begründung: Es ist darauf hinzuwirken, dass Höhenbegrenzungen vollständig entfallen, da größere Nabenhöhen generell deutlich höhere Stromerträge zur Folge haben (Faustregel: Über 100m ergibt sich je Meter größerer Nabenhöhe ca. 1% mehr regenerative Energie). Das Gutachten des TÜV Süd (Windatlas) hat zudem gezeigt, dass WEA mit 140m Nabenhöhe (im Vergleich zu 100m Nabenhöhe) nicht nur deutlich mehr Strom produzieren, sondern auch wirtschaftlicher sind (H. Meier auf dem Windbranchentag 2011).

4.1 Windhöflichkeit

Der BWE beurteilt es positiv, dass im Abschnitt 4.1 nicht nur eine Mindesttragsschwelle (5,3 m/s bis 5,5m/s in 100m über Grund) genannt wird, sondern dass auch darauf hingewiesen wird, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA eine höhere Jahreswindgeschwindigkeit erforderlich ist. Es wäre wünschenswert, wenn im Text diese höhere Jahreswindgeschwindigkeit (5,8 m/s bis 6 m/s in 100m über Grund) stärker als Basis für die Planung von Windenergieanlagen empfohlen werden könnte.

4.2.1 Tabubereiche

Hier werden vermeintliche Tabubereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgeführt. Zum einen wird dabei nicht berücksichtigt, dass je nach Schutzzweck, dieser durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Zum anderen wurden die Schutzgebietsgrenzen oftmals nicht ausschließlich im Hinblick auf die notwendigen Grenzen gezogen, sondern im Hinblick auf Gemeinde- oder Kreisgrenzen oder Waldwege etc. Wir regen deshalb an, die Schutzgebietsgrenzen im Konfliktfall zu überprüfen.

4.2.2 Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

Der BWE plädiert dafür, den Abschnitt 4.2.2 ersatzlos zu streichen.

Begründung: Es sollten keine Mindestabstände empfohlen werden, denn es ist bei der Gebietsabgrenzung von Schutzgebieten in aller Regel bereits eine gewisse Pufferung berücksichtigt, da die Randbereiche von Naturschutzgebieten oft deutlich weniger schützenswert sind als der Kernbereich. Im Schwarzwald z.B. betrifft der Schutzzweck oft den Hangbereich eines Berges. Die Schutzgebietsgrenze reicht dann jedoch bis auf die Bergkuppe und endet an der Gemarkungs-, Gemeinde- oder Kreisgrenze. Wenn dann noch ein Schutzabstand von 200 m dazukommt, würde das in der Regel dazu führen, dass Windkraftnutzung auf dem gesamten Bergrücken ausgeschlossen ist, ohne dass es dafür einen sachlichen Grund gibt. Bislang trat bei einigen Regionalverbänden die absurde Situation auf, dass Naturschutzgebiete von Straßen begrenzt wurden und Windenergieanlagen aber erst 190 m jenseits der Straße zulässig waren, obwohl die Auswirkungen der WEA auf Flora und Fauna im Vergleich zu denen des Straßenverkehrs marginal sind.

Bezüglich möglicher Abstände zu Vogelschutzgebieten ist auf folgendes hinzuweisen: Es gibt in Deutschland bisher keine Windenergieanlage, die eine Vogelart in ihrem Bestand gefährdet hätte. Wie bereits gerichtlich festgestellt, werden beispielsweise beim Rotmilan einzelne Schlagopfer durch die Populationsreserve ausgeglichen, weshalb der Bestand in Deutschland in den letzten 20 Jahren trotz des Baus von über 20.000 Windenergieanlagen nicht abgenommen hat. Wegen einzelner Schlagopfer auf großen Mengen sauberen Stroms zu verzichten, wäre unverhältnismäßig und würde langfristig dem Arterhalt erheblich schaden.

4.2.3.1 Landschaftsschutzgebiete ...

Der erste Satz des zweiten Absatzes in diesem Abschnitt sollte aus unserer Sicht wie folgt umformuliert werden:

„In der Regel ist bei der Planung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich.“

Begründung: Es ist zu wünschen, dass die Genehmigung von WEA nicht nur in seltenen Ausnahmefällen möglich wird.

4.3 Abstände aus Gründen des Schallschutzes

Der vorliegende Text suggeriert, dass von vorhandener Bebauung generell ein Abstand von 700m einzuhalten ist. Das führt zu stark eingeschränkten Vorranggebieten. Der vorhandene Text sollte daher vollständig ersetzt werden, und zwar in folgendem Sinne:

Die Abstände aus Gründen des Schallschutzes ergeben sich aus der TA Lärm. Für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten und auch für die Flächennutzungsplanung der Kommunen ist ein Mindestabstand von Wohngebieten von 400m festzulegen. Dies wird dazu führen, dass WEA nicht an allen Punkten der Vorranggebiete die Vorgaben der TA Lärm erfüllen können und damit an diesen Punkten nicht bzw. nur mit Auflagen genehmigungsfähig sind. Letztendlich wird das im immissionsrechtlichen Verfahren geklärt. - Der Vorteil einer 400m-Regelung ist, dass so größere Vorranggebiete möglich sind, die dem Ausbau der Windkraft nutzen.

Unabhängig von der konkreten Fassung in diesem Abschnitt ist eine Initiative des Landes zur Änderung der TA Lärm wünschenswert, die folgende unbefriedigende Situation beseitigt: Gilt ein Grenzwert von z.B. 45 dB(A) so ist ein Betrieb, der ständig 44 dB(A) produziert zulässig, wohingegen eine WEA, die die meiste Zeit des Jahres (deutlich) weniger als 40 dB(A) produziert, aber pro Jahr nur an wenigen Stunden 47 dB(A) erzeugt, nicht zulässig ist.

5.1 Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Es gibt immer wieder Klagen, dass die Genehmigung von WEA verzögert wird, weil nicht klar ist, wann alle Unterlagen eingereicht sind. Dem könnte durch folgende Regelung entgegengewirkt werden:

Ab Eingang eines BImSch-Antrags ist innerhalb von vier Wochen eine Vollständigkeitsbescheinigung zu erteilen oder es ist konkret zu benennen, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.

Es ist zu wünschen, dass eine solche Regelung in diesen Abschnitt aufgenommen wird.

5.6.2.6 Rückbauverpflichtung

Auf S. 36 ist (aus unserer Sicht) unten an den letzten Absatz anzufügen:

„Der Materialwert der Anlage ist dabei zu berücksichtigen.“

Begründung: Beim Rückbau einer WEA kann durch das Recycling von Stahl und Kupfer der WEA ein erheblicher Betrag Erlöst werden. Wird dieser Materialwert anerkannt, so kann die restliche vom Investor zu stellende Sicherheitsleistung deutlich niedriger angesetzt werden. Damit wird weniger Kapital gebunden und die Wirtschaftlichkeit erhöht. Letztlich nutzt das dem Ausbau der Windenergie.

5.6.3.2 Brandschutz

Der erste Satz ist zu ergänzen: „was nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen infrage kommen kann.“ Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: Die von Windenergieanlagen ausgehende Brandgefahr für die Umgebung ist verschwindend gering, was sich auch an Haftpflichtprämien zeigt. Besondere Auflagen für Windenergieanlagen wären unverhältnismäßig. Andere Gefahren, wie die durch den Verkehr, sind um ein Vielfaches größer, ohne dass PKWs nur mit „Schaumlöscheinrichtungen“ durch Wald- oder Mooregebiete fahren dürfen.

5.6.3.3 Technische Baubestimmungen, Standsicherheit, Eisabwurf

Auf S. 38 ist zur Vereinfachung des Verfahrens an den vorletzten Absatz anzufügen

„Die Notwendigkeit eines Gutachtens entfällt, wenn die Zertifizierung der WEA ein Eiserkennungssystem beinhaltet.“

Begründung: Ein serienmäßig vorhandenes Eiserkennungssystem erübrigt Gutachten zum Problem des Eisabwurfs.

5.6.4.1.1 Eingriffsregelung

Ersatzzahlungen (§17 Abs. 7 BNatSchG):

Bei der Festlegung von Ersatzzahlungen sind die umweltfreundlichen Folgen der Windenergienutzung in Rechnung zu stellen. Daher sollte bei den Erläuterungen auf S. 41 eingefügt werden, dass bei WEA die Ersatzzahlungen an der unteren Grenze der vorgegebenen Spanne festzusetzen sind.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine Initiative des Landes, damit im Naturschutzgesetz Klimaschutzprojekte (wie z. B. Windkraftanlagen) von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen freigestellt werden.

Die Ersatzzahlungen sollten vorrangig für Maßnahmen vor Ort eingesetzt werden (auch um die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen), nur wenn das nicht möglich ist, sollten die Gelder an die Stiftung Naturschutzfonds geleitet werden. (S. 41, vorletzter Absatz)

5.6.4.2.3. Formblatt und weitergehende Hinweise

Die angekündigten Hinweise zu artenschutzrechtlichen Fragen sind für den weiteren Ausbau der Windkraft von großer Bedeutung. Es ist wünschenswert, dass bei der Erstellung dieser Hinweise auch sachverständige Vertreter der Windenergie einbezogen werden, z.B. Mitglieder des BWE-Arbeitskreises Naturschutz (Kontakt: a.lepinski@wind-energie.de).

5.6.4.11 Militärische Anlagen

In diesem Abschnitt sollte darauf hingewiesen werden, dass Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen nur abgelehnt werden dürfen oder auch nur dann entsprechende radartechnische Gutachten vom Antragsteller verlangt werden dürfen, wenn der Betreiber der Radaranlage (Bundeswehr oder Flugplatzbetreiber) seinerseits ein Gutachten vorgelegt hat, aus dem sich eine konkrete Gefahr ergibt (vgl. dazu den Erlass des BMVg vom 11.01.2010, WV III 3 - Az 56-50-01/03; BVerwG, U. v. 05.09.2006, 4 B 58.06, sowie VG Minden, Urteil v. 22.09.2010, 11 K 445/09, sowie schon VG Aachen, Urteil v. 15.07.2008, 6 K 1367/07).

Freiburg, den 6.2.2012

Dr. Walter Witzel
Landesvorstand BWE Baden-Württemberg
Im Laimacker 93
79249 Merzhausen
Tel. 0761/ 40 69 37
w.witzel@gmx.de

BWE-Landesbüro:
Gerberau 5
79098 Freiburg